

Nachlaufende Schuldzinsen - Abgeltungsteuer

NV: Schuldzinsen für die Anschaffung einer Beteiligung i.S.d. § 17 EStG sind dem Grunde nach Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Sie werden jedoch vom Werbungskostenabzugsverbot in § 20 Abs. 9 EStG erfasst.

**BFH, Beschl. vom 09.07.2021-IX B 67/20, NV*

Schuldzinsen für die Anschaffung einer im Privatvermögen gehaltenen Beteiligung i.S.v. § 17 EStG, die auf Zeiträume nach Veräußerung der Beteiligung oder Auflösung der Gesellschaft entfallen, sind dem Grunde nach nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Das gilt auch für Zinsaufwendungen, die dem Gesellschafter entstehen, wenn er im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Auflösung der Gesellschaft aus einer Bürgschaft in Anspruch genommen wird, die er für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegeben hat, und wenn die Zahlungen auf die Bürgschaft zu nachträglichen Anschaffungskosten der Beteiligung geführt haben. Eine Berücksichtigung der Zinsaufwendungen bei § 17 EStG scheidet dagegen aus, weil die Beteiligung zum Privatvermögen gehört und laufende Aufwendungen von der Norm nicht erfasst werden.

An dieser Rechtslage hat sich durch die Einführung der Abgeltungsteuer und des Werbungskostenabzugsverbots in § 20 Abs. 9 EStG nichts geändert. Der BFH hat wiederholt in ähnlich gelagerten Fällen entschieden, dass er § 20 Abs. 9 EStG auch insoweit nicht für verfassungswidrig erachtet, als die Vorschrift den Abzug der sog. nachlaufenden Schuldzinsen bei § 17 EStG faktisch verhindert. Der beschließende Senat hat sich der Rechtsprechung des VIII. Senats zur Verfassungsgemäßheit des Werbungskostenabzugsverbots in § 20 Abs. 9 EStG angeschlossen.

Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten nach R 9.9 Abs. 2 LStR

Die Verwaltung hat die maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen ab 01.04.2021 sowie 01.04.2022 an die Änderung der §§ 6 bis 10 BUKG angepasst:

1. Der Höchstbetrag nach § 9 Abs. 2 BUKG, der für die Anerkennung von Auslagen für den durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht für ein Kind des Berechtigten (nach § 6 Abs. 3 Satz 2 BUKG) maßgebend ist, beträgt ab

- 01.04.2021 1.160 €
- 01.04.2022 1.181 €

2. Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen beträgt

für Berechtigte (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BUKG)

- ab 01.04.2021 870 €
- ab 01.04.2022 886 €

für jede andere Person (Ehegatte, der Lebenspartner sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder, die auch nach dem Umzug mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BUKG)

- ab 01.04.2021 580 €
- ab 01.04.2022 590 €

für Berechtigte, die am Tag vor dem Einladen des Umzugsguts keine Wohnung hatten oder nach dem Umzug keine eigene Wohnung eingerichtet haben, beträgt die Pauschvergütung nach § 10 Abs. 2 BUKG

- ab 01.04.2021 174 €
- ab 01.04.2022 177 €

**BMF-Schreiben v. 21.07.2021 - IV C 5 - S 2353/20/10004:002*

Aufwendungen für Lamborghini als Betriebsausgaben

Nicht immer lesbare und unvollständige Kopien der nicht mehr vorhandenen Originalfahrtenbücher sind keine "ordnungsgemäßen Fahrtenbücher". Die Aufwendungen für einen betrieblich eingesetzten Lamborghini sind aufgrund der Unangemessenheit zu kürzen, wenn nicht ersichtlich ist, dass der Einsatz des Fahrzeugs für den betrieblichen Erfolg wesentlich ist und des Weiteren anhand des sonstigen Fuhrparks des Unternehmens erkennbar ist, dass der Steuerpflichtige ein starkes Interesse an Luxusfahrzeugen hat.
**FG München, Urt. v. 09.03.2021 – 6 K 2915/17, Rev. eingelegt (Az. beim BFH: III R 12721)*

Der Kläger leaste im Jahr 2012 einen Lamborghini. Die monatliche Leasingrate betrug ca. 6.500 €. Auf das Auto wurde eine Werbefolie angebracht. Des Weiteren hatte der Kläger noch ein weiteres Kfz im Betriebsvermögen, für das monatlich ca. 980 € Leasingrate zu zahlen waren. Im Privatvermögen hatte der Kläger u.a. einen Ferrari. Die Betriebsprüferin war der Ansicht, dass die Leasingkosten für den Lamborghini um 2/3 auf einen angemessenen Betrag zu kürzen seien. Daneben war die Versteuerung der Privatnutzung streitig.

Die Klage vor dem FG München war nicht erfolgreich. Die Pkw-Nutzung für die betrieblichen Fahrzeuge ist nach der 1%-Regelung zu ermitteln. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch konnte nicht vorgelegt werden, da viele der Angaben nicht lesbar waren. Handschriftliche Aufzeichnungen müssen lesbar sein, da sie andernfalls ihren Zweck nicht erfüllen können (BFH, Beschl. v. 14.03.2012 - VIII B 120/11, BFH/NV 2012, 949). Dazu genügt es nicht, dass der Steuerpflichtige vorgibt, seine Aufzeichnungen selbst lesen zu können, denn sie dienen nicht dem Steuerpflichtigen als Erinnerungstütze, sondern zum Nachweis gegenüber dem Finanzamt. Für die Privatnutzung des Lamborghinis sprach der Anscheinsbeweis, da das Fahrzeug nicht mit denen im Privatvermögen vergleichbar war.

Die Leasingaufwendungen für den Lamborghini waren nach Ansicht des FG privat veranlasst. Aufgrund der betrieblichen Verhältnisse gibt es keine Einwände gegen die Angemessenheit. Allerdings kann eine private Motivation die Unangemessenheit der Kosten begründen. Der Kläger war öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Es ist nicht ersichtlich, dass seine Kunden Wert auf einen Sachverständigen mit Luxusfahrzeug legten. Auch die angebrachte Werbefolie konnte das Gericht nicht überzeugen.

Steuertermine September 2021

- 10.09. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.09. Einkommen-, Körperschaft- und Kirchensteuer-Vorauszahlung
- 10.09. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief